



Leistung	Leistungsumfang	Freistellungsgrund	Finanzielle Leistungen	Ankündigungsfrist bei Arbeitgeber	Anspruchsgrenzen
Pflegeunterstützungsgeld (§ 2 PflegeZG, § 44a SGB XI)	bis zu 10 Tage	Freistellung für eine akut auftretende Pflegesituation eines nahen Angehörigen.	Lohnersatzleistung durch Pflegekasse / keine Rückzahlung	keine Ankündigungsfrist beim Arbeitgeber	Keine Anspruchsgrenzen bzgl. des Arbeitgebers
Pflegezeit (§ 3 Abs. 1 PflegeZG)	bis zu 6 Monate vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit	Vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit für die häusliche Pflege, die Betreuung und die Begleitung eines nahen Angehörigen.	zinslosen Darlehen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	10-tägige Ankündigungsfrist beim Arbeitgeber	Kein Anspruch gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten
Familienpflegezeit (§§ 2 f. FPFZG)	bis zu 24 Monate teilweise Freistellung bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden	Teilweise Freistellung für die häusliche Pflege, die Betreuung und die Begleitung eines nahen Angehörigen bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden.	zinsloses Darlehen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	8-wöchige Ankündigungsfrist beim Arbeitgeber	Kein Anspruch gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten (Zur Berufsbildung Beschäftigte werden nicht berücksichtigt)
Begleitung in der letzten Lebensphase (§ 3 Abs. 6 PflegeZG)	bis zu 3 Monate vollzeitige oder teilweise Freistellung von der Arbeit	Vollzeitige oder teilweise Freistellung für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase (palliativmedizinische Behandlung muss notwendig sein) zu Hause oder in einer Einrichtung (z. B. in einem Hospiz).	zinsloses Darlehen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	10-tägige Ankündigungsfrist beim Arbeitgeber	Kein Anspruch gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten



# Gesetzliche Leistungen bei häuslicher Pflege durch Angehörige

Leistung	Leistungsumfang	Voraussetzungen	Finanzieller Wert	Besonderheiten
<b>Verhinderungspflege</b> (§ 39 SGB XI)	<b>Bis zu 6 Wochen je Kalenderjahr</b> werden die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege von der Pflegeversicherung gezahlt.	Die Pflegeperson ist aufgrund Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert.	Bis zu 1.612 Euro werden für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege je Kalenderjahr ersetzt.  Bei Ersatzpflege durch Verwandte bis zum zweiten Grade, dürfen in der Regel die Aufwendungen den Betrag des Pflegegeldes nicht überschreiten.	<b>Kombination mit Kurzzeitpflege:</b> Der Leistungsbetrag kann um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird dann auf die Kurzzeitpflege angerechnet.
<b>Kurzzeitpflege</b> (§ 42 SGB XI)	<b>Bis zu 8 Wochen je Kalenderjahr</b> werden die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in stationärer Pflege von der Pflegeversicherung gezahlt.	Die häusliche Pflege kann zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen erbracht werden.	Bis zu 1.612 Euro je Kalenderjahr werden ersetzt.	<b>Kombination mit Verhinderungspflege:</b> Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird dann auf die Verhinderungspflege angerechnet.
<b>Tages-/ Nachtpflege</b> (§ 41 SGB XI)	<b>Je Kalendermonat</b> werden pflegebedingte Aufwendungen der teilstationären Pflege, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Gesamtwert je Pflegestufe von der Pflegeversicherung gezahlt.	Pflegebedürftige haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn häusliche Pflege nicht im ausreichenden Umfang sichergestellt werden kann oder zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.	Maximaler monatlicher Gesamtwert nach Pflegestufen beträgt:  PS 0 mit Demenz: 231 Euro PS I: 468 Euro PS I mit Demenz: 689 Euro PS II: 1.144 Euro PS II mit Demenz: 1.298 Euro PS III: 1.612 Euro PS III mit Demenz: 1.612 Euro	<b>Keine Anrechnung auf andere Leistungen:</b> Die Leistungen der Tages- und Nachtpflege sind zusätzlich zu Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder der Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI. <b>Eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt nicht.</b>